

Vereinsstatuten des autismus Ostthüringen e.V.

§ 1 Vereinsbezeichnung

- (1) Der Verein führt den Namen autismus Ostthüringen e.V. Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein überzeugt sich hierbei von der Hilfsbedürftigkeit des zu betreuenden Personenkreis im Sinne des § 53 Nr.1 AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Gera.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Das Emblem des Regionalverbandes entspricht dem des Bundesverbandes.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert mildtätige Zwecke und die öffentliche Gesundheitspflege gem. § 52 Abs.2 Nr.3 AO.
- (2) Er vertritt die Interessen von Menschen mit Autismus in ihrer gesamten Lebensspanne (Kindheit, Heranwachsenden- und Erwachsenenalter) und ihrer Angehörigen gegenüber der Gesellschaft, sozialen und medizinischen Einrichtungen und der Politik in Thüringen. Er setzt sich für die Gleichberechtigung der Betroffenen ein und tritt gegen deren Benachteiligung auf.
- (3) Der Verein strebt die Einbindung der bereits bestehenden Angebote für Menschen mit Autismus in vorhandene Strukturen der Behindertenhilfe an, um damit einer weiteren Isolation vorzubeugen und um die vorhandenen finanziellen Mittel möglichst effektiv und sinnvoll einzusetzen.
- (4) Er fördert die Zusammenarbeit mit anderen Therapiezentren und Beratungsstellen.
- (5) Der Verein berät Eltern und andere Familienmitglieder hinsichtlich der Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebenssituation, insbesondere in Bezug auf Fragen zur Diagnostik und Betreuung sowie zu geeigneten Frühförderungs-, Schulausbildungs-, Ausbildungs-, Arbeits- und Wohnformen für Menschen mit Autismus.
- (6) Ziel des Vereins ist die Gründung eines Autismus-Zentrums in Zusammenarbeit mit Eltern, Fachleuten, Behörden und Einrichtungen.
- (7) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung sonstige Einrichtungen gründen, die der Förderung des Vereinszwecks dienen. Er kann sich an bestehenden Einrichtungen anderer Verbände, Institutionen und Organisationen beteiligen.

§ 3 Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

- Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
- Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
- Projektmitteln der öffentlichen Hand,
- zweckgebundenen Mitteln.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die an der Arbeit des Vereins interessiert ist und seine Ziele und Aufgaben unterstützt. Die Mitgliedschaft ist an die Anerkennung der Satzung gebunden. Es gibt aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern diejenigen Personen, die im Verein aktiv mitwirken. Sie haben ein Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell oder ideell zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch daran teilnehmen.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder und für fördernde Mitglieder wird durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils bis 31.01. des jeweiligen Jahres fällig. Bei Eintritt im Verlauf des Jahres ist der Vereinsbeitrag in voller Höhe zu leisten.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder (bei juristischen Personen) Auflösung.

(5) Ein Vereinsmitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(7) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 3 Wochen mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand schriftlich Widerspruch erhoben werden, über den die folgende Mitgliederversammlung im Rahmen des Vereins endgültig mit Mehrheit entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

(8) Ein Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Beiträge und auf den Einbehalt noch nicht gezahlter, aber fälliger Beiträge sowie auf Anteile des Vermögens des Vereins, besteht nicht.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle. Die fördernden Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme.

(3) Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie Angaben der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(5) Bei der Abstimmung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der (die) Vorstandsvorsitzende bzw. die Stellvertreter(innen). Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(7) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung und zur Abstimmung zu bringen.

§ 6a Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Wahl und Abwahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern im Widerspruchsfall
- Beratung des Vorstands in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus Satzung und Gesetz ergeben.

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Er wählt aus seiner Mitte die (den) Vorstandsvorsitzende(n), die (den) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) sowie den (die) Schatzmeister(in).
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (6) Jährlich finden mindestens vier Vorstandssitzungen statt. Der Vorsitzende beruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Einladungen erfolgen schriftlich oder fernmündlich, 2 Wochen vor dem Termin.
- (7) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, über das in der kommenden Vorstandssitzung abgestimmt wird. Das Sitzungsprotokoll wird durch den Vorsitzenden und den Schriftführer unterzeichnet und jedem Vorstandsmitglied ausgehändigt.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
- (9) Durch den Vorstand genehmigte Auslagen, die dem Vereinszwecke dienen, werden erstattet.
- (10) Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abzubrufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann.
- (11) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 9 Gesetzlicher Vertreter/ Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorstand i.S.v. § 26 BGB ist der (die) Vorsitzende, der (die) stellvertretende Vorsitzende und der (die) Schatzmeister(in). Im Innenverhältnis und Außenverhältnis gilt: zur Geschäftsführung berechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(2) Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Haushaltsplan, einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Im Falle einer Auflösung oder dem Wegfall der gemeinnützigen Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an den Bundesverband autismus e.V., der es für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(2) Für Schäden, welche einem Mitglied bei der Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Verein sowie bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen sollen die Vorschriften des BGB gelten.

(3) Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über die Wirksamkeit dieser Vereinbarung Gera vereinbart.

(4) Bei Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung verlieren die übrigen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit. Für eine infolge der Unwirksamkeit entstehende Lücke ist eine dem Sinn und Zwecke dieses Statuts entsprechende Regelung anzuwenden.

(5) Der Verein trägt die mit der Gründung verbundenen Aufwendungen.

Gegründet in Gera am 27. September 2012

Fassung: 13.01.2014